

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/6/9 B2029/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2008

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

EMRK Art2, Art3  
AsylG 1997 §8  
BVG-Rassendiskriminierung Art1 Abs1

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinanderdurch die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung einer georgischen Staatsangehörigen in ihren Heimatstaat aufgrund des lediglich pauschalen Hinweises auf die mangelnde asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin in ihrer Heimat wegen ihrer journalistischen Tätigkeit trotz erfolgter schwerer Misshandlungen während einer Demonstration

## **Rechtssatz**

Die belangte Behörde geht zunächst davon aus, dass die Beschwerdeführerin als Journalistin arbeitete und bei einer Demonstration, über die sie berichten wollte, bewusstlos geschlagen wurde und eine Gehirnerschütterung erlitt.

In den Feststellungen zum Herkunftsstaat beschränkt sich die belangte Behörde auf drei Sätze, in denen festgestellt wird, dass in Georgien eine asylrelevante Verfolgung wegen journalistischer Tätigkeit nicht zu gewärtigen sei, sodass bei Rückkehr keine Gefahr eines Eingriffs in die Rechte nach Art2 und Art3 EMRK drohe. Auch fehle es in Georgien nicht an jedweder Lebensgrundlage.

Diese Feststellungen begründet die belangte Behörde mit Berichten über die Lage in Georgien. Diese Berichte stützen jedoch die getroffenen Feststellungen der belangten Behörde nicht (Anführung konkreter Beispiele schwerer Übergriffe gegen Journalisten durch die International Helsinki Federation for Human Rights, Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe, Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes).

Allgemeine Stehsätze, kein Eingehen auf die konkrete Situation, kein Begründungswert der Ausführungen in der Bescheidbegründung.

## **Entscheidungstexte**

- B 2029/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2008 B 2029/07

## **Schlagworte**

Asylrecht, Fremdenrecht, Mißhandlung, Recht auf Leben, Bescheidbegründung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B2029.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

31.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)